

seizes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs bei der Deutschen Notenbank angemeldet sind.

(3) Bei Forderungen der in Liquidation befindlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften endet die Verjährungsfrist ebenfalls nicht vor dem 31. Dezember 1953.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl
Ministerium der Justiz*
Fechner
Minister

**Verordnung
über die Bildung von volkseigenen
Kreislichtspielbetrieben.**

Vom 27. November 1952

Zur Förderung der allgemeinen kulturellen Aufgaben in den Betrieben und Kreisen, zur Stärkung und Verwirklichung der dem Filmwesen gestellten Aufgaben ist es erforderlich, das gesamte volkseigene Lichtspielwesen in der Deutschen Demokratischen Republik umzugestalten.

Um die Voraussetzung für eine grundlegende Verbesserung der Arbeit im volkseigenen Lichtspielwesen zu schaffen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Die bestehenden Institutionen des volkseigenen Lichtspielwesens,

- a) die WL Sachsen,
 - b) die WB Kulturstätten Thüringen,
 - c) die WB Kulturstätten Brandenburg,
 - d) die Kulturellen Unternehmen Mecklenburg,
 - B) die Kreistheaterbetriebe Sachsen-Anhalt
- werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1952 aufgelöst.

§ 2

(1) Das Vermögen der volkseigenen Lichtspieltheater und der Spielstellen des Landfilms sind den nach § 3 dieser Verordnung zu bildenden volkseigenen Kreislichtspielbetrieben mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Rechtsträgerschaft zu übergeben.

(2) Die Übergabe und Übernahme erfolgt mit allen Aktiven und Passiven nach dem Stand der Bilanz vom 31. Dezember 1952.

§ 3

Mit Wirkung vom 1. Januar 1953 wird in jedem Kreis der Deutschen Demokratischen Republik ein volkseigener Kreislichtspielbetrieb, der zur volkseigenen örtlichen Wirtschaft gehört, gebildet. Der volkseigene Kreislichtspielbetrieb umfaßt sowohl die stationären Theater als auch die Spielstellen des Landfilms.

§ 4

(1) Der volkseigene Betrieb hat nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung im Rahmen seines Betriebsplanes, der nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes aufgestellt wird, zu

arbeiten. Er ist berechtigt und verpflichtet, selbständig zu wirtschaften und in eigener Verantwortung abzurechnen. Zu diesem Zweck wird der volkseigene Betrieb mit dem erforderlichen Fonds für Anlagen und Umlaufmittel ausgestattet.

(2) Der volkseigene Betrieb ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Als Rechtsträger hat er zur Durchführung seiner Planaufgaben die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihm übertragenen Volkseigentum ergeben.

§ 5

(1) Den Stadt- und Landkreisen fällt die Aufgabe zu, rentable und wirtschaftlich arbeitende, fortschrittliche volkseigene Kulturstätten zu entwickeln, ihre Organisation aufzubauen und die wirtschaftlichen und kulturellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Kreislichtspielbetriebe ihre gesellschaftlich bedeutende kulturell-erzieherische Arbeit erfolgreich durchführen können.

(2) Die Anleitung und Kontrolle der Kreislichtspielbetriebe erfolgt durch das Staatliche Komitee für Filmwesen über die Räte der Bezirke und Kreise.

(3) Für die Durchführung der vom Staatlichen Komitee für Filmwesen ergangenen Anweisungen sind die Leiter der Kreislichtspielbetriebe dem Staatlichen Komitee für Filmwesen sowie dem Rat des Kreises verantwortlich.

§ 6

Die bei den Kreislichtspielbetrieben anfallenden Amortisationen sind in voller Höhe als zweckgebunden für Generalreparaturen, Ersatzinvestitionen und Kleininvestitionen in den Kreislichtspielbetrieben zu verwenden.

§ 7

Reichen diese Mittel für die zweckgebundene Verwendung nicht aus, so können aus Amortisationen anderer Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft, die nach dem vereinfachten Finanz- und Leistungsplan arbeiten, weitere Mittel in Anspruch genommen werden.

§ 8

Die Kontrolle über die Verwendung dieser Mittel obliegt dem Staatlichen Komitee für Filmwesen.

§ 9

Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere Verordnungen und Gesetze der Länder über die Bildung volkseigener Lichtspielunternehmen, werden aufgehoben.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatliche Komitee für Filmwesen.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Staatliches
Der Ministerpräsident Komitee für Filmwesen
Der Vorsitzende
Grotewohl **Schwab**